

**Urschrift der Vereinssatzung des ASV Glonn in der Fassung vom 20.03.2009
Änderung am 02.06.2022**

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- drei stellvertretenden Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Jugendsprecher

Neu: (1) Der Vorstand besteht aus insgesamt 7 Mitgliedern,

dem 1. Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, sowie vier weiteren Vorständen (Finanzen, Verwaltung, Jugendsprecher, Sport & Projekte)

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch die übrigen Vorstandsmitglieder jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

(3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom erweiterten Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

(4) Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.

(5) Wiederwahl ist möglich.

(6) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im erweiterten Vorstand nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.

(7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 20 % des Beitragsaufkommens des abgelaufenen Geschäftsjahres für den Einzelfall sowie für Grundstücksgeschäfte, Darlehensverträge, Miet-, Pachtverträge der vorherigen Zustimmung durch den erweiterten Vorstand bedarf. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.